



IBEB
INSTITUT FÜR BILDUNG, ERZIEHUNG
UND BETREUUNG IN DER KINDHEIT
RHEINLAND-PFALZ

**HOCHSCHULE
KOBLENZ**

Glossar zum Projekt

Kinderrechte Konkret RLP

Kinderrechte Konkret RLP

Kinderrechte Konkret - RLP
Gemeinsam Verantwortung
leben: Demokratie, Schutz
und Qualitätsentwicklung



**Gemeinsam Verantwortung leben:
Demokratie, Schutz und Qualitätsentwicklung**

Impressum

Herausgebende Institution

Hochschule Koblenz
Fachbereich Sozialwissenschaften
Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung
in der Kindheit |
Rheinland-Pfalz (IBEB)
Konrad-Zuse-Str. 1
56075 Koblenz

Besuchsadresse:
Karl-Härle-Str. 1-5
56075 Koblenz

Bildnachweis

IBEB/HS Koblenz

Institutsleitung

Prof. Dr. Armin Schneider
(Direktor IBEB)
Ulrike Pohlmann
(Geschäftsführerin IBEB)

wissenschaftliche Mitarbeiterinnen

Marion Müller
Sabine Breier

Mitwirkung

Benedikt Schindler

Glossar zum Projekt

Kinderrechte Konkret RLP

Das Projekt *Kinderrechte Konkret RLP* zielt darauf ab, die strukturelle Verankerung der Konzepte zum Schutz von Kindern in Kitas zu unterstützen und Impulse für einen gut gelebten Kinderschutz im pädagogischen Alltag zu geben. Ausgangspunkt dafür sind die Konzepte zum Schutz von Kindern. Diese verstehen sich als laufende Prozesse, die im pädagogischen Alltag eine zentrale Rolle einnehmen und somit den Schutz und die Rechte jedes Kindes in der Kita nachhaltig stärken können. Die Verantwortung für die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines entsprechenden Schutzkonzeptes gemäß [§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII](#) liegt bei den Kita-Trägern. Die alltägliche Umsetzung dieses Konzeptes findet im pädagogischen Alltag der Kitas statt.

Oft konzentrieren sich Schutzkonzepte primär auf Intervention, also das Handeln im Krisenfall. Wir möchten einen Schritt weitergehen und ein umfassenderes Verständnis von Schutz etablieren. Die Orientierung an den UN-Kinderrechten bildet den Rahmen zur Ausrichtung des Handelns. Eine Pädagogik, die sich an Kinderrechten orientiert, ist mehr als intervenierender Kinderschutz. Sie betrachtet Kinder als eigenständige Rechtssubjekte. Das bedeutet, Kinder sind Träger von Rechten und können von Erwachsenen als sogenannten Pflichtenträgern die Umsetzung dieser Rechte erwarten. (vgl. Maywald 2023) Gerade in der Kita kommt an dieser Stelle dem Kita-Beirat in Rheinland-Pfalz eine zentrale Rolle zu. Er ist ein wichtiges Gremium innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft und ein relevantes Gremium, um die Kinderperspektive strukturell einzubeziehen. Insgesamt ist es uns ein Anliegen, eine kinderrechtbasierte Haltung im pädagogischen Alltag mit Kindern zu verankern und die relevanten strukturellen Verantwortungsträger aktiv in diese Umsetzung einzubinden.

Das vorliegende Glossar dient der Sensibilisierung für ein umfassendes Verständnis des Themas Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen und zur Verständigung über zentrale Begriffe in diesem Zusammenhang.

Adultismus

Adultismus beschreibt die strukturelle Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage ungleicher Machtverhältnisse zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Grundannahme, dass Erwachsene über das bestimmen, was ihrer Meinung und Erfahrung nach gut für Kinder ist, ist einer der zentralen Risikofaktoren für grenzverletzendes Verhalten. Schutzkonzepte müssen die Auseinandersetzung mit diesem Machtverhältnis anregen. Um Machtmissbrauch vorzubeugen, ist eine kontinuierliche Befassung mit der eigenen Rolle und den Auswirkungen des eigenen Handelns in der Kita unerlässlich, denn die Übergänge zu Zwang und Gewalt sind oft subtil. (vgl. Nolte/Hansen 2025)

Beschwerdemanagement

Das Recht der Kinder, ihr Unwohlsein mit ihrem Umfeld auszudrücken, beinhaltet zugleich eine Verpflichtung der Erwachsenen, die Beschwerden der Kinder anzuhören, aufzunehmen und adäquat zu behandeln. Eine Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, dazu gehören auch Kitas, ist davon abhängig, dass Kindern „die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet“ ([§ 45 des SGB VIII](#)) wird. Somit sind alle Einrichtungen aufgefordert, konzeptionell nachzuweisen, dass sie Beschwerdeverfahren implementiert haben. (vgl. Der Paritätische Berlin 2022)

Demokratie

Demokratie in der Kita bedeutet, dass jedes Kind – unabhängig von Alter und/oder Befähigung – an Entscheidungsprozessen in der Kita teilnehmen kann. Verantwortlich für die demokratische Gestaltung des Alltags sind die Erwachsenen. (vgl. Schneider/Jacobi-Kirst 2024) Um den Schutz und die Rechte jedes Kindes zu stärken, werden demokratische Prinzipien in alle Bereiche des pädagogischen Alltages integriert. Deshalb beruht Kinderschutz in der Kita auf Partizipation, achtsamer Beziehungsgestaltung, Solidarität und der Anerkennung und Achtung der Rechte aller Akteur:innen, um ein nachhaltiges und wirksames Schutzsystem für Kinder zu etablieren. (vgl. Gedik/Wolff 2021)

Dokumentationspflicht

Beobachtung und Dokumentation sind in Kitas zentrale Bestandteile der pädagogischen Arbeit. Die systematische Beobachtung und ihre schriftliche Dokumentation sind notwendige Grundlagen für eine professionelle Fallbesprechung im Team, für die gemeinsame Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (InsoFa), für das Gespräch mit den Sorgeberechtigten sowie für die schriftliche Meldung an das zuständige Jugendamt. (vgl. Weisbrod 2021)

FaKiB

Eine pädagogische Fachkraft übernimmt in den Kitas die Rolle der Fachkraft für die Kinderperspektive im Kita-Beirat (FaKiB). Sie erforscht gemeinsam mit dem Kita-Team als Sprecher:in der Kinder deren Perspektive zu einem Themenbereich, der auf der Tagesordnung des Kita-Beirates steht oder stehen soll, und bringt diese in den Kita-Beirat ein. In den Ausführungen des [KiTaG](#) zur Beteiligungs- und Beschwerdekultur in § 3 wird deutlich, dass die Umsetzung von Kinderrechten Auftrag der Kita als Ganzes ist, was ebenfalls die Rolle der FaKiB stärkt und sie in Haltung und Handlung der gesamten Kita einbettet. (vgl. FaKiB-Rahmenkonzept 2023) „Bedeutsam ist auch, dass Partizipation ein Schutzfaktor ist und die drei kinderrechtlichen Säulen Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte aufs engste miteinander zusammenhängen. Kinder, die es gewohnt sind, gehört und ernst genommen zu werden, sind dadurch besser vor Gewalt, Ausgrenzung und anderen Gefahren geschützt.“ (IBEB 2024, S. 7)

Formen von Gewalt

Körperliche Gewalt umfasst alle Handlungen, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen. Sie kann Folge gezielter Gewaltausübung sein, meistens ist sie jedoch eine Form reaktiver Gewalttätigkeit, wenn Erwachsene in Stresssituationen überfordert sind.

Vernachlässigung (Deprivation) ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung notwendiger Fürsorge durch sorgeverantwortliche Personen, was die körperliche und seelische Versorgung des Kindes beeinträchtigt. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst geschehen und betrifft grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Gesundheit und Aufsicht.

Seelische Gewalt umfasst ungeeignete Verhaltensweisen von Erwachsenen gegenüber Kindern, die zu Beschämung, Ablehnung, Angst, Isolation oder dem Gefühl der Wertlosigkeit führen. Sie kann aktiv (z. B. Beschimpfungen) oder passiv (z. B. Ignorieren) erfolgen, einmalig oder dauerhaft sein und dem Kind vermitteln, ungewollt oder ungeliebt zu sein.

Sexualisierte Gewalt bezeichnet sexuelle Handlungen von Erwachsenen oder Jugendlichen mit Kindern, die deren Grenzen überschreiten, ihre körperliche und seelische Entwicklung beeinträchtigen und ihre Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung gefährden. Täter missbrauchen ihre Machtposition und die Abhängigkeit des Kindes, oft verbunden mit seelischer Gewalt (z. B. Erpressung) und/oder Vernachlässigung. (vgl. Maywald 2023)

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird. (LJA Brandenburg 2006)

Gefährdungseinschätzung

Die Einschätzung von Gefährdungen für das Kindeswohl im Rahmen eines Kinderschutzkonzepts in der Kita umfasst die systematische Beobachtung des Kindes und die Dokumentation der Einschätzung, den Austausch mit Kolleg:innen und gegebenenfalls die Einbeziehung einer InsoFa. (vgl. Beckmann et al. 2025) Bleibt der Verdacht bestehen, ist das Jugendamt zu informieren. Beim Jugendamt dient das Verfahren der Gefährdungseinschätzung dazu, das Ausmaß und die Art einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. (vgl. Gerber/Kindler 2023)

Gesprächsführung

Gesprächsführung im Kinderschutz erfordert von pädagogischen Fachkräften eine achtsame und fachlich sichere Herangehensweise (z. B. Kenntnis von Kommunikationsmodellen und -techniken wie Paraphrasieren und aktives Zuhören), um Missverständnisse zu vermeiden. Dabei gilt es, auf Transparenz, eine ganzheitliche Wahrnehmung der Situation und gleichzeitig die Rechte des Kindes auf Information, Gehör und Berücksichtigung seiner Bedürfnisse zu achten. Die Grundhaltung der Gesprächsführung sollte von Kongruenz, Empathie und Wertschätzung geprägt sein. (vgl. Beckmann et al. 2025)

Informationsweitergabe

Im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz ([KKG](#)) ist der Informationsfluss im Kinderschutz klar geregelt, wobei der Schutz des Kindeswohls höchste Priorität genießt. Sogenannte Berufsheimnisträger:innen, wie z. B. pädagogische Fachkräfte, dürfen pseudonymisierte Daten weitergeben. Sollte eine Abwendung der Gefährdung nicht möglich sein oder ein vorheriger Versuch scheitern, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren. Eine Information der Sorgeberechtigten ist vorgesehen, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist. Bei sog. gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geht Kinderschutz vor Datenschutz, und es besteht eine Pflicht zur Informationsweitergabe an das Jugendamt. (vgl. NZFH 2025)

InsoFa

Pädagogische Fachkräfte haben laut [§ 8b SGB VIII](#) einen gesetzlichen Anspruch, sich bei einer InsoFa anonym beraten zu lassen, wenn sie eine mögliche Kindeswohlgefährdung sehen. Gemeinsam werden eine fundierte Einschätzung der Gefährdungslage vorgenommen und mögliche Unterstützungsangebote entwickelt. (vgl. Beckmann et al. 2025)

Kinderperspektive

Kinderperspektiven werden als die subjektiven Sichtweisen von Kindern auf ihre Lebenswelt verstanden, die sie in Auseinandersetzung mit ihren sozialen, kulturellen und materiellen Lebensbedingungen entwickeln. (vgl. Nentwig-Gesemann et al. 2019). Die Kinderperspektive ist grundlegend für einen wirksamen Kinderschutz und stellt sicher, dass Leistungen nicht nur **an** Kindern erbracht werden, sondern wirklich **mit** und **für** sie, wodurch ihre Eigenverantwortung respektiert und ihre Sicherheit sowie gesunde Entwicklung gewährleistet werden. (vgl. Ort der Kinderrechte 2025) In der Kita hat die FaKiB eine Schlüsselposition „als ‚Stimme der Kinder‘“. (Ministerium für Bildung RLP 2025)

Kinderrechte

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, wie sie insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben wurden, werden als Kinderrechte bezeichnet. Sie erweitern die allgemeinen Menschenrechte in Bezug auf die besonderen Belange von Kindern. Mit der Orientierung an den Kinderrechten sind Kinder nicht bloß Objekte des Schutzes und der Fürsorge, sondern werden als Rechtssubjekte respektiert. Eine Weitung des Blickes im Sinne eines Kinderrechtsschutzes ist daher weitaus mehr als Kinderschutz, sondern ein zentraler Aspekt von Qualität in der Kita. (vgl. Maywald 2025)

Kinderschutz

Eine eng begrenzte Definition beschränkt sich auf den intervenierenden Kinderschutz. („Kinderschutzfall“).

Ein mittelweit gefasstes Verständnis von Kinderschutz bezieht neben dem intervenierenden gleichermaßen auch den präventiven und institutionellen Kinderschutz mit ein. Dieses mittlere Verständnis liegt dem Bundeskinderschutzgesetz zugrunde, das den präventiven Kinderschutz sicherstellen will. Der institutionelle Kinderschutz zielt darauf ab, frühzeitig auf jegliche Anzeichen von Kindeswohlbeeinträchtigung zu reagieren, bevor eine akute Gefährdung entstehen kann.

Ein weit gehendes Verständnis orientiert sich an den Schutzrechten der UN- Kinderrechtskonvention.

Ein sehr weites Verständnis bezieht sämtliche Rechte der Kinder ein, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Neben den Schutzrechten gehören dazu auch die Förder- und Beteiligungsrechte.

(vgl. Maywald 2024)

Kinderschutzkonzept

Ein Kinderschutzkonzept dient dazu, Kinder in Kitas vor allen Formen von Gewalt und Missbrauch zu schützen. (vgl. Deutscher Kinderschutzbund 2018) Es sollte aus verschiedenen Bausteinen (Prävention, Intervention und Nachsorge) bestehen, die weiterentwickelt und ergänzt werden. Ein Schutzkonzept ist wertlos, wenn es nicht alltäglich und partizipativ von allen Beteiligten aktiv gelebt wird. (Beckmann et al. 2025) Schutzkonzepte können in vier unterschiedliche Reichweiten unterschieden werden: Ein enges Verständnis eines Schutzkonzeptes begrenzt sich auf den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch. Eine mittlere Reichweite erweitert dies auf sämtliche Formen von Gewalt. Ein weites Verständnis integriert darüber hinaus sämtliche Schutzrechte der UN-Kinderrechtskonvention. Ein umfassendes, sehr weites Verständnis bezieht neben den Schutzrechten auch die Förder- und Beteiligungsrechte der UN-Kinderrechtskonvention in das Schutzkonzept mit ein. (vgl. Maywald 2019)

Kindeswohl/kindliches Wohlbefinden

Während Kindeswohl ursprünglich ein rechtlicher Begriff ist, der in Gerichtsentscheidungen über Kinder, wie z. B. Sorgerechtsstreitigkeiten, angewendet wird, beschreibt kindliches Wohlbefinden darüber hinaus das subjektive Wohlergehen eines Kindes. (vgl. Liebel 2012) Maywald (2025) schlägt eine Definition von Kindeswohl im kinderrechtlichen Sinn vor: Er definiert Kindeswohl als „[e]in am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln orientiert sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern und wählt für das Kind die jeweils günstigste Handlungsalternative.“ (Maywald 2025, S. 23)

Eine wichtige Komponente des Kindeswohls ist die Beachtung des Kindeswillens, wobei dieser jedoch nicht die alleinige Entscheidungsgrundlage darstellt. Ziel der Beteiligung des Kindes ist nicht eine überfordernde Autonomie, sondern vielmehr die angemessene Berücksichtigung seiner Perspektive in Entscheidungsprozessen. Die Verantwortung der Erwachsenen, das Kind bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen, bleibt dabei bestehen. An die Stelle von Unterordnung des Kindes tritt eine Erziehung auf der Basis gleicher Grundrechte. (vgl. ebd.)

Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdungseinschätzung im Rahmen eines Kinderschutzkonzepts ist ein Verfahren, bei dem eine professionelle Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls vorgenommen wird. Sie dient dazu, das Ausmaß und die Art einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eine Analyse der Gefährdung ist immer zukunftsorientiert und darauf ausgerichtet, notwendige Veränderungen im System des Kindes und seiner Familie anzustoßen. Ohne die Perspektive der Hilfe und des Schutzes bleibt die Einschätzung eine reine Bestandsaufnahme. (vgl. Gerber/Kindler 2023)

Kita-Beirat

Das rheinland-pfälzische Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ([KiTaG](#)) bildet die Grundlage für das Gremium Kita-Beirat und die FaKiB. Der Kita-Beirat berät und beschließt Empfehlungen zu wichtigen und grundlegenden Entscheidungen und Themen, die die alltägliche Arbeit mit den Kindern in Kitas maßgeblich beeinflussen. Dabei werden die Perspektiven der Kinder einbezogen, indem die FaKiB die im pädagogischen Alltag der Kita gewonnene Perspektiven der Kinder einbringt. Der Kita-Beirat hat somit die Aufgabe, das Partizipationsrecht der Kinder zu stärken und durch die Vielfalt der beteiligten Perspektiven (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungskräfte und Trägervertretungen) maßgeblich die Kinderrechte in Kitas zu unterstützen, indem er ein kindgerechtes Umfeld mitgestaltet. (vgl. IBEB 2022)

Kompetentes System

Die Wahrnehmung von gesellschaftlichen Ungleichheiten, Ungerechtigkeit, Werten wie Zusammenhalt und Akzeptanz sind grundlegend für ein kompetentes System. Eine solche systemisch-konstruktivistische Sichtweise bedeutet für die Kita, dass nicht nur auf das einzelne Kind geschaut wird, sondern das gesamte Beziehungsnetzwerk und die unterschiedlichen Wahrnehmungen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Durch dieses gemeinsame Konstruieren von Wirklichkeit und Bedeutungszusammenhängen wird das System geprägt. Veränderungen ergeben sich aus den Wechselwirkungen und den verschiedenen Perspektiven innerhalb dieses Systems. (vgl. Urban/Macha 2022) Zentral bei dieser systemischen Betrachtungsweise ist die Vernetzung der Akteur:innen, um Fachkompetenzen zum Schutz von Kindern zu bündeln und ein gemeinsames Verständnis für die jeweiligen Rollen, Aufgaben und Perspektiven zu entwickeln.

Leitbild

Ein Leitbild enthält grundlegende Aussagen zur Kita, ihrem Selbstverständnis, den Aufgaben, Zielen und Strukturen ebenso wie zu den Einstellungen und dem Verhalten der Fachkräfte untereinander und zum gesamten Umfeld (vgl. Beckmann et al. 2025) und bietet u. a. bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes eine wichtige Orientierung.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Netzwerke mit Personen aus verschiedenen Berufsgruppen sichern die fachliche Qualität im Kinderschutz. Diese interdisziplinären Teams vereinen Professionen mit spezifischen Ausbildungen, Fachkenntnissen und professionellen Selbstverständnissen, wie z. B. pädagogische Fachkräfte, Fachberatungen, FaKiB, KiSoa, InsoFa, Therapeut:innen. Ziel dieser multiprofessionellen Zusammenarbeit ist es, durch den Austausch über unterschiedliche Rollen, Zuständigkeiten und pädagogische Leitbilder hinweg eine umfassendere und effektivere Unterstützung für Kinder und Jugendliche in potenziellen Gefährdungssituationen zu gewährleisten. Dies ermöglicht die ganzheitliche Betrachtung und die Entwicklung koordinierter Schutzmaßnahmen, die die Expertise aller Beteiligten einbeziehen. (vgl. Bathke et al. 2018)

Partizipation

Partizipation in der Kita bedeutet, dass die Rechte von Kindern auf Selbst- und Mitbestimmung nicht vom Wohlwollen Erwachsener abhängen dürfen. Dies wird u.a. durch strukturelle Rahmenbedingungen wie Kindergremien und eine transparente Beteiligungs- und Beschwerdekultur gewährleistet. (vgl. Hansen/Knauer 2015)

Prävention

Prävention in der Kita beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken und Gefahren und findet auf verschiedenen Ebenen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt. Auf Organisationsebene ist jede Kita seit 2021 verpflichtet, ein passgenaues Gewaltschutzkonzept zu erstellen und anzuwenden. So ist z. B. auf Ebene der Mitarbeitenden ein Verhaltenskodex ein wichtiges Instrument zur Prävention, auf Ebene der Kinder sind dies u.a. Partizipation und Beteiligung und auf Führungsebene beispielsweise die Personalauswahl. (vgl. ebd.)

Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung gehört zu den Kernaufgaben von Kitas. Die Verantwortung hierfür liegt sowohl beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als auch bei den Einrichtungsträgern selbst sowie den Kita-Leitungen. Die öffentlichen Träger müssen die Rahmenbedingungen und Maßstäbe festlegen und deren Einhaltung sicherstellen, auch bei freien Trägern. ([SGB VIII](#), §§ 22a Abs.1, 74, 79a) Gelebt wird Qualität in den Kitas vor Ort. Laut Maywald (2025) ist es eine an den Rechten und Bedürfnissen der Kinder orientierte Bildung, Erziehung und Betreuung Grundlage guter Qualität in einer Kita. *Qualitätsentwicklung im Diskurs (QiD)* ist ein Ansatz zur Qualitätsentwicklung, der Impulse zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor Ort bietet, auf Grundlage von Vielfalt leben, Haltung entwickeln und Diskurs nutzen. (vgl. AutorInnengruppe IBEB, 2020)

Rechtlicher Rahmen

Anhand der Aufzählung wird die komplexe und sehr deutliche, rechtliche Rahmung offenbar:

- UN-Kinderrechtskonvention
 - GG Art. 6 (Elternverantwortung und staatl. Wächteramt)
 - BGB § 1627 (elterl. Sorge)
 - BGB § 1631 Abs. 2 (Recht auf gewaltfreie Erziehung)
 - BGB § 1666 Abs. 1 (Gerichtl. Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung)
 - StGB § 255 (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
 - StGB §171 (Verletzung der Fürsorgepflicht)
 - StGB §§ 176, 176 a bis e (Sexueller Missbrauch von Kindern)
 - BKiSchG
 - KJSG
 - KKG
 - SGB VIII § 1 Abs. 3 (Schutzauftrag KJH)
 - SGB VIII § 8a Abs. 4 in Verbindung mit KKG § 4 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
 - SGB VIII § 8b (InsoFa)
 - SGB VIII § 45 Abs.2 Nr. 4 (Kinderschutzkonzept als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis)
 - SGB VIII § 47 Abs. 1 (Meldepflicht)
 - SBVII § 72a (Nachweis polizeil. Führungszeugnis)
- (vgl. Maywald 2023)
- Verfassung für Rheinland-Pfalz Art. 24 [Schutz der Kinder]
 - Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG)

Risiko- und Potenzialanalyse

Die **Potenzialanalyse** dient dazu, die bereits (unbewusst) vorhandenen präventiven Strukturen und kinderschützenden Arbeitsweisen in der Kita zu identifizieren. Sie zeigt auf, was bereits gut läuft und wo ein Schutzkonzept ansetzen kann. Dadurch wird deutlich, dass die Aufgabe der Entwicklung eines Schutzkonzepts nicht bei Null beginnt, notwendige Veränderungen werden überschaubarer gemacht.

Die **Risikoanalyse** dient dazu, charakteristische Risiken zu identifizieren, die auf potenzielle Gefährdungen innerhalb der Kita hindeuten. Sie unterscheidet zwischen direkten Gefahrenquellen (z. B. defekte Tür), indirekten Risikofaktoren (z. B. schlecht einsehbare Bereiche) und situativen Risiken (z. B. Zeitdruck beim Umziehen der Kinder) und bildet die Grundlage, um die spezifische Organisation der Kita besser zu verstehen und darauf aufbauend passgenaue Prozesse zu entwickeln, die den Schutz und die Sicherheit der Kinder erhöhen. Dabei gilt es, neben den Fachkräften auch die Perspektiven der Kinder, Familien und anderer relevanter Akteur:innen einzubeziehen. (vgl. Beckmann et al. 2025)

Schutzauftrag

Kitas sollen Orte für Kinder sein, an denen Gemeinschaft, Fürsorge und Chancengerechtigkeit im Vordergrund stehen und Sorgeberechtigte Unterstützung erfahren. Daraus ergibt sich für Kitas ein doppelter Schutzauftrag. Zum einen sind sie gemäß [§ 8a SGB VIII](#) verpflichtet, aufmerksam Anzeichen für eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls im familiären Kontext wahrzunehmen. Zum anderen liegt es in ihrer Verantwortung, innerhalb der Kita ein Umfeld zu gestalten, das Täterverhalten erschwert und eine machtsensible Pädagogik als Fundament etabliert. (vgl. Gerber/Kindler 2023)

Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung

Eine Selbstverpflichtungserklärung beschreibt die Werte des Trägers und eine individuelle Verpflichtung. Ein Verhaltenskodex ist die Übersetzung der Werte in Alltagshandeln und nimmt pädagogische Fachkräfte in die Pflicht. (vgl. ebd.)

Exkurs Ethisches Handeln:

Die Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Regeln in der frühkindlichen Bildung ermöglicht es, zwischen moralisch begründeten und unzulässigen Verhaltensweisen zu unterscheiden, indem das Handeln in der Kita analog zur UN-Kinderrechtskonvention mit Schutz- und Förderrechten ausgerichtet wird. Die Reckahner Reflexionen (2021) liefern beispielsweise wichtige ethische Orientierungspunkte für die Gestaltung einer kindgerechten und (kinder)rechtebasierten pädagogischen Arbeit.

Wohlbefinden

Für Wohlbefinden gibt es keine einheitliche Definition. Es handelt sich vielmehr um ein vielschichtiges, dynamisches Konstrukt, das schwer in eine Definition zu fassen ist. Die WHO definiert es als Zustand vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens. Psychologisch betrachtet ist es die subjektive Bewertung der Lebenszufriedenheit, die Gefühle und Gedanken umfasst. Es gibt hedonistisches (Spaß und Genuss) und eudaimonisches (Sinnerfüllung und Zielverwirklichung) Wohlbefinden, die oft als miteinander verbunden beschrieben werden. (vgl. Hascher 2024)

Für **Kinder** beschreiben Viernickel et al. Wohlbefinden von Kindern anhand des sog. flourishing, d. h. körperlichem, psychischem und sozialem Wohlbefinden. (vgl. Viernickel et al. 2018) Körperliches Wohlbefinden wird verstanden als das Vorhandensein von positiv erlebten körperlichen Empfindungen und die Erfüllung körperlicher Grundbedürfnisse. Psychisches Wohlbefinden umfasst Kompetenzen zur angemessenen Bewältigung von Anforderungen. Soziales Wohlbefinden bezieht sich auf das subjektive Erleben von Geborgenheit, akzeptiert und gemocht zu werden und Teil einer sozialen Gruppe zu sein.

Auf Ebene der **Fachkräfte** zeigten die Ergebnisse des Happy Teacher Projects, dass das Wohlbefinden von Fachkräften Einfluss auf das Wohlbefinden von Kindern haben kann. Basierend auf den Forschungsergebnissen gehören zu Indikatoren für das Wohlbefinden von Fachkräften u.a. angemessene Gehälter und Leistungen, ein positives Arbeitsklima, Zugang zu Unterstützungsangeboten und gesundheitsfreundliche Arbeitsumgebung. Fühlen Fachkräfte sich wohl, hat das positive Auswirkungen auf die Qualität der Einrichtungen und somit auf das Wohlbefinden der Kinder. (vgl. Kwon et al. 2025)

Erweitertes Glossar

mit Literaturhinweisen und Hinweisen zu Methoden und Materialien

Literaturverzeichnis

AutorInnengruppe IBEB (2020): Vielfalt leben. Haltung entwickeln. Qualität zeigen. Manual zur Qualitätsentwicklung im Diskurs. Weimar: verlag das netz.

Bathke S./Bücken, M./Fiegenbaum, D. (2018). Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wiesbaden: Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-20303-0>

Beckmann, K./ Elthing, T./ Klaes, S. (2025). Einführung in den Kinderschutz. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Der Paritätische Berlin (2022). Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Berlin: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., 3. überarb. Aufl. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2022_Arbeitshilfe_Beschwerdeverfahren.pdf

Deutscher Kinderschutzbund (2018). Handbuch Kinderschutzkonzepte in Kitas. DKSB Verlag.

FakiB-Rahmenkonzept (2023). https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_sozialwissenschaften/IBEB/Forschung/Abgeschlossene_Forschungsprojekte/Kita-Beirat/Rahmenkonzept_20231026.pdf

Gedik, Kira/Wolff, Reinhart (Hrsg.) (2021). Handbuch. Kinderschutz in der Demokratie – Eckpfeiler guter Fachpraxis. Opladen, Berlin & Toronto: Barbara Budrich.

Gerber, C./Kindler, H. (2023). Kriterien einer qualifizierten Gefährdungseinschätzung. München: DJI. https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/Praxisorientierte>Weiterentwicklung_der_Kinderschutzverfahren_BW/Kriterien_einer_qualifizierten_Gefaehrdungseinschaetzung.pdf

Hansen, R./Knauer, R. (2015). Das Praxisbuch: Mitentscheiden und Mithandeln in der Kita. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Hascher, Tina (2024). Wohlbefinden in der Schule ist kein Luxus. <https://www.campus-schulmanagement.de/magazin/wohlbefinden-in-der-schule-ist-kein-luxus-tina-hascher>

IBEB (2022). Handreichung zum Kita Beirat. Koblenz, Prof. Dr. Armin Schneider, für den Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz. https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_sozialwissenschaften/IBEB/Forschung/Abgeschlossene_Forschungsprojekte/Kita-Beirat/Handreichung_Kita-Beirat_final_20220217.pdf

IBEB (2024). Kita-Beirat: Gelebte Demokratie im Kita-System. Dokumentation der Online-Veranstaltung vom 10.12.2024. https://www.hs-koblenz.de/fileadmin/media/fb_sozialwissenschaften/IBEB/Forschung/Abgeschlossene_Forschungsprojekte/Kita-Beirat/Dokumentation_WPT_16_Kita-Beirat_Gelebte_Demokratie_im_Kita-System-komprimiert.pdf

Kwon, K. A et al. (2025). The Head Start teacher paradox: Working conditions, whole well-being, and classroom quality. Early Childhood Research Quarterly, 72, 371-382. <https://doi.org/10.1016/j.ecresq.2025.04.003>

Liebel, Manfred (2012). Kindeswohl und Wohlbefinden der Kinder. In deutsche jugend (ISSN 0012-0332), Ausgabe 6, Jahr 2012, Seite 269 – 277.

LJA Brandenburg (2006). Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten. Hinweise für den fachlich-pädagogischen Umgang. https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/sixcms/media.php/102/kindliche_sexualitaet_zwischen_altersangemessenen_aktivitaeten_und_uebergriffen.pdf

Maywald, J. (2019). Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg i. B.: Herder.

- Maywald, J. (2023). Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don Bosco, 3. Aufl.
- Maywald, J. (2024). Beteiligung – Förderung – Schutz. Kinderrechtsbasierter Kinderschutz. Brixen: https://www.unibz.it/assets/Documents/University/Research/2024_12_16_Kinderrechtsbasierter_Kinderschutz_Brixen_241209_TN.pdf
- Maywald, J. (2025). Kinderrechte in der Kita. Freiburg i. B.: Herder.
- Ministerium für Bildung RLP (2025): Aktualisierte und neue Infos zum Thema Kinderperspektive / Kita-Beirat. <https://kita.rlp.de/service/presse/detail/aktualisierte-und-neue-infos-zum-thema-kinderperspektive-kita-beirat>
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2025). Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Köln: www.fruehehilfen.de
- Nentwig-Gesemann, I./Walther, B./Bakels, E./Munk, L. (2019). Begleitbroschüre: "Achtung Kinderperspektiven! Mit Kindern KiTa-Qualität entwickeln". https://www.researchgate.net/publication/338019885_Begleitbroschure_Achtung_Kinderperspektiven_Mit_Kindern_KiTa-Qualitaet_entwickeln
- Nolte, J./Hansen, K. (2025). Die Kita als sicherer Ort. Kinderschutzkonzepte im Team entwickeln. Freiburg: Herder.
- Ort der Kinderrechte (2025): Kinderschutz – Aus der Sicht von Kindern. Kreis Lippe: <https://ortder-kinderrechte.de/blog/kinderschutz-aus-der-sicht-von-kindern>
- Prenzel, A. et al. (2017). Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen. Reckahn: Rochow-Edition. https://paedagogische-beziehungen.eu/wp-content/uploads/2021/04/ReckahnerReflexionenBroschuere_2021.pdf
- Schneider, A./Jacobi-Kirst, C. (Hrsg.) (2024). Demokratie von Anfang an. Partizipation leben in der KiTa. Opladen: Barbara Budrich.
- Urban, M./Macha, K. (2022). Frühpädagogik neu denken. In: Schindler, L./Pohlmann, U. (Hrsg.): Halt(ungen) im Wandel – Qualität im Diskurs. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. S. 12-35.
- Viernickel, S. (2018). Stimulation oder Stress? Wohlbefinden von Kindern im zweiten und dritten Lebensjahr in Kindertageseinrichtungen. Berlin: Institut für Angewandte Forschung (IFAF). https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Forschung/5_Projekte/StimtS/ifaf_stimts_ergebnisse_web.pdf
- Viernickel, S./Völkel, P. (2022). Beobachten und Dokumentieren im pädagogischen Alltag. Freiburg i. B.: Herder.
- Weisbrod, L. (2021). Beobachtung und Dokumentation als Grundlage im Kinderschutz. In: KiTa aktuell ND 12|2021, S. 300-301.